Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der CHT Germany GmbH, Bismarckstraße 102, 72072 Tübingen, mit Bescheid vom 05.02.2018, Az.:54.1/51-17/8823.12-1/CHT/Gebäude 05, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien" vom Dezember 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 07.02.2018





Regierungspräsidium Tübingen \cdot Postfach 26 66 \cdot 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

CHT Germany GmbH Bismarckstraße 102 72072 Tübingen
 Tübingen
 05.02.2018

 Name
 Sissi Ade

 Durchwahl
 07071 757-3580

Aktenzeichen 54.1/51-17/8823.12-1/ CHT/ Ge-

bäude 05

(Bitte bei Antwort angeben)

≈ Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen im bestehenden Pro-

duktions- und Lagergebäude 05 der Fa. CHT Germany GmbH

Standort: Im Steinig 8-18 in 72144 Dußlingen

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 2 BImSchG

Bezug: Ihr Antrag vom 25.10.2017, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom

16.01.2018

Anlage: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (3 Ordner,

Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1	Immissionsschutzrechtliche Anderungsgenehmigung	2
2	Nebenbestimmungen	4
3	Hinweise	8
4	Begründung	9
5	Gebühren	16
6	Rechtsbehelfsbelehrung	16
7	Antragsunterlagen	17
8	Zitierte Regelwerke	20

Auf den Antrag vom 25.10.2017, ergänzt mit Schreiben vom 30.11.2017, eingegangen am 04.12.2017, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 16.01.2018 ergeht folgende

1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- 1.1 Das Regierungspräsidium Tübingen erteilt der Firma CHT Germany GmbH, Bismarckstraße 102 in 72072 Tübingen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung betreffend den baulichen Änderungen sowie Nutzungsänderungen im bestehenden Produktions- und Lagergebäude Gebäude 05 am Standort Im Steinig 8-18 in 72144 Dußlingen.
- 1.2 Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:
 - Errichtung eines Technikums im 1. OG.
 - Verlegung und räumliche Vergrößerung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.
 - Kapazitätserhöhung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle von 20.000 kg auf 50.000 kg.
 - Erneuerung der Gebindereinigungsanlage zur Reduzierung der Energieund Wasserverbräuche.
 - Vergrößerung des Raumes und Optimierung der Arbeitswege für die Gebindereinigungsanlage.
- 1.3 Die Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die nach den §§ 49 und 58 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Baugesetzesbuches (BauGB) erforderliche Baugenehmigung ein.
- 1.4 Die baurechtliche Entscheidung (Baugenehmigung) ergeht unter folgenden bauordnungsrechtlichen Abweichungen gemäß § 56 Absatz 1 der LBO:

1.4.1 § 8 Absatz 1 LBOAVO bzw. Nummer 6.3 IndBauRL

Der Raumabschluss der einzelnen Geschosse vom EG zum 2. OG kann aufgrund der nutzungsbedingten erforderlichen Deckendurchdringungen nicht gewahrt werden.

1.4.2 Abschnitt 6 IndBauRL, Tabelle 2

Die Brandabschnittsfläche von < 2.700 m² wird im dreigeschossigen Gebäudeteil um 68 m² überschritten.

1.4.3 § 27 Absatz 4 LBO bzw. § 7 LBOAVO und Abschnitt 6 IndBauRL, Tabelle 2 Auf eine Trennwand nach DIN 4102-1/2/3 F90-A-M wird bestandsbedingt verzichtet. Zwischen dem zwei- und dreigeschossigen Gebäudeteil ist eine feuerbeständige und nichtbrennbare Trennwand nach DIN 4102/2 F 90-A auszubilden und vorzuhalten.

1.4.4 Nummer 5.7 IndBauRL

Bestandsbedingt ist im Brandschutzbereich 1 (EG und 1. OG) eine genaue Zuteilung der Rauch und Wärmeabteilungsflächen sowie Zuluftflächen im unteren und oberen Wanddrittel nicht erreicht.

1.4.5 § 11 Absatz 3 LBOAVO bzw. Nummer 5.6.10 IndBauRL

Die Wände der notwendigen Treppenräume werden nicht in der Bauart von Brandwänden vorgehalten.

- 1.5 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Änderung

der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

- 1.7 Die Anlage unterliegt der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG vorliegt.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von gesetzt.

2 Nebenbestimmungen

- 2.1 <u>Immissionsschutz</u>
- 2.1.1 Die Inbetriebnahme der neuen Gebindereinigungsanlage und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle mit einer Kapazität von 50 t ist dem Regierungspräsidium Tübingen jeweils schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 <u>Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange</u>
- 2.2.1 Baufreigabe ("Roter Punkt")

Der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Tübingen) müssen vor der Baufreigabe noch folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Prüfbericht der bautechnischen Prüfung
- Bauleitererklärung
- 2.2.2 In den Baufreigabeschein sind Name, Anschrift und Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten einzutragen.
- 2.2.3 Der Baufreigabeschein ist an der Baustelle dauerhaft und leicht lesbar anzubringen.
- 2.2.4 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Tübingen und dem Regierungspräsidium Tübingen vorher schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten.

- 2.2.5 Bautechnische Prüfung / Prüfstatik
- 2.2.5.1 Für das Vorhaben ist nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Diese hat die Prüfung der bautechnischen Nachweise (Standsicherheits- und Schallschutznachweis) sowie die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht zu umfassen.
- 2.2.5.2 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Ausführungen im Prüfbericht sowie die Grüneinträge des Prüfingenieurs sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.2.5.3 Bei einem abschnittsweisen Abbruch des Gebäudes oder beim Abbruch von Gebäudeteilen sind die verbleibenden Bauteile sorgfältig abzustützen. Die Standsicherheit der Anlage muss auch während der Abbrucharbeiten gewährleistet sein.
- 2.2.5.4 Bei der Ausführung der Abbrucharbeiten sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, zur Sicherung fremden Eigentums und des öffentlichen Verkehrs zu treffen. Die Unfallverhütungsvorschriften in der neuesten Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

2.2.6 Brandschutz

- 2.2.6.1 Das objektbezogene Brandschutzgutachten "CHT Germany GmbH, Bestandsbewertung Gebäude 5 im Werk Dußlingen", Az.: 2016-453 BER, vom 16.01.2018, mit insgesamt 65 Seiten und 4 Brandschutzplänen, erstellt durch Herrn Joachim Wollstädt, Dipl.-Ing. (FH), Sachverständiger für Brandschutz und Herrn Moritz Miller, Dipl.-Ing. (FH), Sachverständiger für Brandschutz, des Ingenieurbüros Riesener, GmbH & Co.KG, Balingen, ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- 2.2.6.2 Für die Belange des Brandschutzes ist ein Brandschutzsachverständiger mit der Fachbauleitung für den vorbeugenden Brandschutz zu beauftragen. Er hat die Anlage bezüglich des Brandschutzes abzunehmen, sämtliche brand-

schutzrelevanten Abnahmen zu veranlassen, sowie die erforderlichen Protokolle vorzulegen. Das mängelfreie Abnahmeprotokoll, das die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept bzw. mit den brandschutzrelevanten Nebenbestimmungen der Baugenehmigung feststellt, ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

2.2.7 Bauüberwachung / Abnahmen

Sobald die Voraussetzungen für die Rohbauabnahme bzw. die Schlussabnahme nach Fertigstellung der baulichen Anlage gegeben sind, ist der unteren Baurechtsbehörde der Termin dazu mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 67 Absatz 1 LBO).

Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden (§ 67 Absatz 4 Satz 2 LBO).

2.3 Arbeitsschutz

2.3.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung (BauStellV) und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu beachten.

2.3.2 Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

2.3.3 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

- 2.3.4 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist gemäß § 20 Absatz 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" BGV C 22 eine schriftliche Abbruchanweisung aufzustellen und den jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbruchanweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten festzulegen.
- 2.3.5 Die Abbrucharbeiten bzw. deren einzelne Abschnitte müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) beaufsichtigt werden.
- 2.3.6 Gefahrenbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

2.4 Wasser- und Abfallrecht

- 2.4.1 Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit einer für die eingesetzten Stoffe geeigneten (zugelassenen) Beschichtung zu versehen.
- 2.4.2 Das Abfalllager (Bereitstellungsfläche für gefährliche Abfälle) ist entsprechend der AwSV der Gefährdungsstufe D zuzuordnen. Es ist vor Inbetriebnahme eine Prüfung durch eine sachverständige Person i. S. d. § 47 AwSV durchführen zu lassen.
 - Wiederkehrende Prüfungen sind im Abstand von fünf Jahren durchzuführen.
- 2.4.3 Die Umfüllbereiche 1, 2 und 3 an der Westseite im Erdgeschoss des Gebäudes 05 sind entsprechend AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen. Es ist vor Inbetriebnahme eine Prüfung durch eine sachverständige Person i. S. d. § 47 AwSV durchführen zu lassen.

- 2.4.4 Das Technikum ist entsprechend AwSV der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.Es ist vor Inbetriebnahme eine Prüfung durch eine sachverständige Person i.S. d. § 47 AwSV durchführen zu lassen.
- 2.4.5 Durch geeignete (bauliche) Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Brandfall anfallendes Löschwasser dem Löschwasserrückhaltesystem zugeleitet wird und nicht zur Versickerung in umliegende unbefestigte Flächen gelangt.
- 2.4.6 Der Betriebskläranlage darf in Gebäude 05 anfallendes Wasser nur aus den im Antrag genannten Herkunftsbereichen zugeleitet werden.
- 2.4.7 Der Betriebskläranlage darf nur Abwasser zugeleitet werden, durch das weder die biologischen Vorgänge in der Kläranlage gehemmt werden, noch der Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt wird.
- 2.4.8 Schwer bzw. nicht biologisch abbaubares Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

2.5 <u>Allgemeines</u>

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen oder Auflagen wird vorbehalten.

3 Hinweise

- 3.1 Die bisher genehmigten immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen zu den in die Abluft gehenden staubförmigen Emissionen bleiben unberührt. Die nächste turnusmäßige visuelle Begutachtung der Filteranlagen ist 2019 durchzuführen.
- 3.2 Hinsichtlich der Nebenbestimmung Nummer 2.4.1 wird empfohlen, die sicherheitstechnischen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der AwSV vor ihrer Ausführung mit dem Sachverständigen abzustimmen.

- 3.3 Soll der Betriebskläranlage Abwasser anderer Zusammensetzung zugeführt werden, ist dies dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens ein Monat vorher mitzuteilen bzw. die dortige Zustimmung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die eingeleitete Abwassermenge deutlich erhöht wird. Bei Änderung der Abwasserzusammensetzung ist zudem das für die Betriebskläranlage verantwortliche Personal anzuhören.
- 3.4 Die Gebühren für die Bauabnahmen werden mit gesondertem Bescheid nacherhoben.

4 Begründung

- 4.1 Sachverhalt
- 4.1.1 Ausgangssituation

Die Firma CHT Germany GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände in Dußlingen eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Spezialchemikalien unter anderem für die Anwendungsgebiete Textil, Bau und Papier einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen. Die bestehende Gesamtanlage ist den Nummern 4.1.21 und 10.21 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) sowie den Nummern 9.3.1 i. V. m. Nummer 29 und 30 und Nummer 9.3.2 i. V. m. Nummer 19 des Anhangs 2 zur 4. BlmSchV zuzuordnen.

Die CHT Germany GmbH beantragt die Sanierung des Gebäudes 05, da dieses nicht mehr den heute gültigen Brandschutzbestimmungen entspricht. Hierbei wird im 1. OG eine Teilfläche im nord-östlichen Bereich des Gebäudes umgenutzt und ein Technikum inkl. einer zentralen Zu- und Abluftanlage errichtet und betrieben. Weiter wird im EG die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle verlegt und vergrößert und die Kapazität von 20.000 kg auf 50.000 kg erhöht. Zudem wird die Gebindereinigungsanlage erneuert, um eine Reduzierung der Energie- und Wasserverbräuche zu erreichen. Dabei sind die Vergrößerung des Raumes und eine Optimierung der Arbeitswege für die Gebindereinigungsanlage vorgesehen. Hierzu sind bauliche Änderungen erforderlich.

Im südlichen Teil des Gebäudes befindet sich die Anlage zur Herstellung von pulverförmigen Produkten; diese bleibt unverändert. Lediglich unwesentliche räumliche Anpassungen werden in diesem Bereich vorgenommen.

In den Antragsunterlagen werden die verschiedenen Emissionsquellen mit den jeweiligen Betriebsarten dargestellt. Durch die Errichtung eines Technikums erhöht sich die Zahl der Emissionsquellen.

Die genehmigte Kapazität für die A-Produktion (35.000 t/a) und für die B-Produktion (Pulver- und Pastenproduktion) in Summe von 15.000 t/a bleiben unverändert wie auch die Gesamtlagerkapazität der Anlagen, die der Lagerung der in Stoffliste zu Nummer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV genannten Stoffe i. V. m. den Nummern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV dienen.

4.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 25.10.2017 ist am 26.10.2017 beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangen. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 30.11.2017 und letztmalig mit Unterlagen vom 16.01.2018 ergänzt.

Der Antrag erstreckt sich auch auf die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 LBO.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungspflicht

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 4.1.21 und 10.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

4.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Eine Anlage, die der Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang dient, unterliegt nach der Spalte 2 der Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 8 und 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absätze 1 und 5 UVPG. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben hat aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 05.12.2017 bis 19.12.2017 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Anlagen, die vorwiegend der Erforschung und Entwicklung neuer Stoffe und Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung und neuer Herstellverfahren in einem Labor- und Technikumsmaßstab nicht jedoch der Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen im industriell-gewerblichen Umfang dienen und sofern sich der Betrieb auch auf diesen Umfang beschränkt, bedürfen nach § 1 Absatz 6 der 4. BlmSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Anlagen, die der Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang dienen sowie deren Nebeneinrichtungen (Gebindereinigungsanlage, Lageranlagen) bedürfen nach § 1 der 4. BlmSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 Blm-SchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BlmSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BlmSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlichrechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die beantragten baulichen Änderungen werden innerhalb des Bestandsgebäudes 05 ausgeführt. Dazu werden verschiedene Bereiche umgenutzt. Durch die baulichen Aktivitäten werden keine weiteren natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden) verbraucht.

Die Maßnahmen zur Reinigung der Abluft stellen einen wichtigen Teil der Forschungsarbeiten im neu geplanten Technikum dar. Versuchsanlagen in denen emissionsrelevante Prozesse ablaufen, werden mit spezifischen Abluftreinigungssystemen ausgerüstet. In allen anderen Bereichen des Gebäudes 05 ändern sich die Emissionen nicht. Eine Belästigung der Nachbarschaft ist daher nicht zu erwarten.

Im Technikum wird Wasser zur Reinigung von Laborgeräten oder beim Einsatz neuer Verfahren verbraucht. Die neue Reinigungsanlage wird mit einer wassersparenden Technik ausgerüstet. Der Wasserverbrauch wird sich daher nicht oder nur gering ändern. Das anfallende Abwasser wird der betriebseignen Kläranlage zugeführt.

Die Mengen und die Art der Abfälle werden durch die Nutzung der eingesetzten Anlagen bestimmt. Bestehende Anlagen werden optimiert. Im Technikum werden Versuche durchgeführt, um bestehende Prozesse zu optimieren. Es werden aber auch neue Anlagen erprobt. Aufgrund der Größe des Technikums ist jedoch nicht davon auszugehen, dass relevante Mengen neuer Abfälle erzeugt werden. Am Abfallaufkommen der Anlage (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BlmSchG) ergeben sich somit keine oder nur geringe Änderungen (Menge und Art, keine zusätzlichen Abfallschlüssel). Lediglich die Verweilzeit bis zum Abtransport kann sich erhöhen, so dass der Platzbedarf zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle größer wird.

Am Standort Dußlingen werden unterschiedlichste Stoffe und Gemische bei der Produktion eingesetzt. Der Umgang mit diesen ist bekannt. Es wurden umfangreiche Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt und die Prozesse bewertet. Im Technikum kommen neue Stoffe und Technologien in Mengen bis maximal 200 I zum Einsatz, die vorab im Labormaßstab getestet wurden. Aufgrund des Forschungscharakters des

neuen Bereichs sind die genaue Ausführung und die Art der Anlagen im Technikum stetigen Veränderungen unterworfen. Abhängig vom jeweils durchgeführten Prozess sind unterschiedliche Betriebsstörungen denkbar. Da die Stoffmenge begrenzt ist, sind die Auswirkungen von Betriebsstörungen im Vergleich zu denen eines Produktionsbetriebs gering. Außerdem führen die Vorkehrungen, die für sicherheitsrelevante Komponenten getroffen wurden, dazu, dass eventuelle Störungen schnell erkannt und beseitigt werden. Durch die geplante Änderung im Gebäude 05 wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls nicht erhöht. Die Folgen eines Störfalls wie auch der angemessene Sicherheitsabstand ändern sich nicht.

Die Prüfung des brandschutztechnischen Gutachtens hat ergeben, dass die bauordnungsrechtlichen Abweichungen der Nummern 1.4 ff aus folgenden Gründen toleriert werden können. Aufgrund diverser produktionsbedingter Deckendurchdringungen durch Kabeltrassen und Kessel, welche für die Arbeiten des Unternehmens erforderlich sind, werden die Grundflächen des dreigeschossigen Gebäudeteils addiert und die zulässige zusammenhängende Brandabschnittsfläche vertikal in die Höhe projektiert. Die Überschreitung der Brandabschnittsfläche beträgt nur ca. 2,5% und ist als minimal zu betrachten. Die Rettungswegsituation ist ausreichend gesichert. Die geringe Überschreitung kann toleriert werden. Eine Ausführung der Trennwand entsprechend DIN 4102/2 F90-A-M (zusätzlich mechanisch belastbar) wäre bautechnisch bestandsbedingt und wirtschaftlich nicht tragbar. Die Zuluft- und Abluftflächen sind ausreichend dimensioniert, eine genaue Zuordnung, was als Zuluft und als Abluftfläche dient, kann bestandsbedingt nicht erfolgen. Unter Berücksichtigung des Bestands, kann erleichternd der feuerbeständigen und nichtbrennbaren Ausführung der Treppenräume zugestimmt werden.

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BlmSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4.2.3 Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG mit Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Im Gebäude 05 sind brandschutzrelevante Nachrüstungen erforderlich. Um diesem Umstand die entsprechende Gewichtung zu verleihen, wurde die Nebenbestimmung Nummer 2.2.6.1 aufgenommen.

In den Antragsunterlagen wird der Antrag gestellt, auf Emissionsmessungen der Komponente Gesamtstaub an Arbeitsplatz- und Maschinenabsaugstellen zu verzichten. Anstelle von wiederkehrenden Emissionsmessungen wurden bislang Sichtprüfungen durch einen Sachverständigen als Ersatzmaßnahme durchgeführt. Diese Sichtprüfungen werden weiterhin für erforderlich gehalten, um zu belegen, dass die Staubfilteranlagen gemäß dem Stand der Technik betrieben werden.

Im Fall der neu errichteten Emissionsquellen im baurechtlich zu genehmigenden Technikum kann aufgrund der wechselnden und zu erwartenden geringen Emissionen von Messungen abgesehen werden.

4.2.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums

für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

4.2.5 Verfahrensart

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BlmSchV nach Maßgabe des § 10 BlmSchG sowie der 9. Blm-SchV mit folgender Abweichung durchgeführt: Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG erfolgte antragsgemäß keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie keine Auslegung des Antrags und der Unterlagen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und bei beschreibungsgemäßer Ausführung und pflichtgemäßem Betrieb der Anlagen durch den Betreiber sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter unter anderem bzgl. der Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Umfeld der Anlage nicht zu besorgen. Die Produktion wird nur unwesentlich geändert. Im Wesentlichen sind lediglich die Nebeneinrichtungen der immissionsschutzrechtlichen Anlage betroffen. Das Technikum unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Durch die Errichtung einer neuen Gebindereinigungsanlage bleiben die für die Reinigung notwendigen Ressourcen unverändert. Die Erweiterung des Abfalllagers erfolgt insbesondere aus organisatorischen Gründen. Daher konnte dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprochen werden.

4.2.6 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Das Anhörungsverfahren wurde am 06.11.2017 eingeleitet.

Nach § 10 Absatz 5 BlmSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt. Angehört wurden das Landratsamt Tübingen (untere Baurechtsbehörde, Brandschutz) und die Gemeinde Dußlingen. Im Übrigen war das Regierungspräsidium Tübingen selbst als höhere Immissionsschutzbehörde als Fachbehörde für die Bereiche Immissionsschutz, Arbeitsschutz und Industrieabwasser/-abfall tätig.

Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der Beteiligten waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5 Gebühren

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Dr. Gabriele Fetzer

7 Antragsunterlagen

		Seitenanzahl
1.	Einleitung und Antragstellung	8
1.1	Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	
	Formblatt 1.1 + 1.2	9
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Standortbeschreibung	
2.1.1	Örtliche Lage	
2.1.2	Verkehrsanbindung und Zugänglichkeit der Anlage	
2.1.3	Topographische Gegebenheiten	
2.1.4	Klimatologische Gegebenheiten	
2.1.5	Derzeitige Nutzung am Standort	
2.1.6	Weitere Informationen zum Standort	4
2.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
2.2.1	Vorgesehene Betriebszeiten und Personaleinsatz	
2.2.2	Zweck der Lager- und Produktionsanlagen	
2.2.3	Beschreibungen der Anlagen	6
	Formblatt 2.1	5
2.2.4	Verfahrensbeschreibung und -bedingungen	
2.2.4.1	Verfahrensbeschreibung	
2.2.4.2	Verfahrensbedingungen	
2.2.4.3	Einsatzstoffe und Produkte	8
	Formblätter 2.2 bis 2.4	12
2.2.5	Energie- und Betriebsmittelversorgung	1
2.2.6	Mögliche Betriebsstörungen	2
2.3	Betriebliche Emissionen	
2.3.1	Emissionsquellen und erwartete Emissionen im Normalbetrieb	6
2.3.2	Emissionen bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen	1
	Formblätter 2.5 bis 2.7	9
2.4	Betriebliche Schallemissionen und -immissionen	2
	Formblätter 2.8 + 2.9	2
2.5	Sicherheitsvorkehrungen	
2.5.1	Allgemeines und spezielles Sicherheitskonzept	
2.5.2	Brand- und Explosionsschutz	5
	Formblatt 2.10	2
2.6	Verwertung und Entsorgung von Abfällen, Abwasseraufkommen	

2.6.1	Verwertung und Entsorgung von Abfällen	2
	Formblätter 2.11 + 2.12	4
2.6.2	Abwasseraufkommen	3
2.7	Bautechnische Angaben und Bauvorlagen	
2.7.1	Bauliche Maßnahmen an den Anlagen	
2.7.2	Brandschutz und Löschwasserrückhaltung	
2.7.3	Auffangräume	3
	Formblätter 2.13 + 2.14	3
2.8	Arbeitsschutz	2
	Formblätter 2.15 bis 2.17	5
2.9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formblatt 2.18	4
2.10	Angaben zur Wärmenutzung	
2.11	Betrachtungen zu Umweltauswirkungen	1
	Formblatt 2.19	1
3.	Sonstige Angaben	
3.1	Betriebsorganisation	
3.2	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Anlagen	1
Anlage 1	Angaben zur Anzeige nach § 7 StörfallV	5
Anlage 2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	25
	Anlagen	20
Anlage 3	Lagepläne	5
Anlage 4	Komponentenliste	7
Anlage 5	Brandschutzgutachten	65, 4 Pläne
Anlage 6	Aufstellungspläne	6
Anlage 7	Fließbilder	3
Anlage 8	GHS-Piktogramme und H-Sätze	5
Anlage 9	Sicherheitsdatenblätter	1 CD, 15
Anlage 10	Stofflisten	22
Anlage 11	Zulassungen	33
Anlage 12	Verfahrensanweisungen	8
Anlage 13	Baugesuch (separater Ordner)	25
Anlage 14	Anlagespezifischer Sicherheitsbericht Nr. 2 – Produktion pulverf	örmige 47
	Spezialchemikalien / Gebäude 05 und 19 von UBSplus GmbH C	ktober 2017
	(separater Ordner)	

Anlage 1	Komponentenliste	2
Anlage 2	R&I Schema	5
Anlage 3	MSR-Einrichtungen	4
Anlage 4	Aufstellung / Schutzzonenplan Tanklagerrohstoffe	6
Anlage 5	Herstellprozessen	8
Anlage 6	Kurzbeschreibungen PO-Vernichtung	17
Anlage 7	Exothermieuntersuchungen	16
Anlage 8	Gefahrenanalysen	89
Anlage 9	Störfallstoffe Technikum	3
Anlage 10	Abfallliste	7

8 Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige
	Anlagen - 4. BlmSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S.
	1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes*) (Verordnung über das Genehmigungsver-
	fahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I, S. 1001) zuletzt geän-
	dert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBI. I Nr. 77, S.
	3882)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
	Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) Neu-
	fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch
	Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes
	zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der
	Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)*) vom
	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4
	Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stof-
	fen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI I Nr. 22, S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Neufassung der
	Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
	(Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
	zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017
	(15.11.2016) (BGBI. I S. 1966)

1	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-
	verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
	(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI.
	I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
	18.07.2017 (BGBI. I Nr. 52, S. 2771)
GebVerz MVI	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO MVI (Gebührenverzeichnis)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über
	die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der
	staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für
	Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI)
	vom 17.04.2012
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebüh-
	rensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem
	Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom
	03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des
	Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des
	Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -
	ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert
	durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 597)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau1 (Industrie-
	bau-Richtlinie - IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GABI. Nr. 12, S. 783)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010
	(GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
	21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur
	Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBI. I, Nr. 2, S. 24)
	zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017
	(GBI. Nr. 5, S. 99)

	_
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) vom 13.11.1995 (GBI. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 125 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBI. Nr. 5, S. 99)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. Nr. 25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. Nr. 23, S. 597)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr. 10, S. 324)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I Nr. 52, S. 2808)